



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

26. Jahrgang

7. April 2022

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Stadtrates am 19. April 2022	1
2. Hinweis der Bundeswehr	3
3. Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG Sonderungsplan Nr. V25 – 7018050 – 2021, Gemeinde Burg, Stadt, Gemarkung Burg, Flur 29, Flurstücke 10008 und 1754/530	3
4. Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	5
5. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ in der Stadt Burg	5
6. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Durchführung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 6. teilräumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt“	8
7. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Durchführung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 4. Bauabschnitt“	12

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates am 19. April 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 19. April 2022, 18.00 Uhr, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Niegripp zum Stellvertreter des Ortswehrleiters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
Vorlage: 034/2022

- 5 Vereidigung und Verpflichtung des Stellvertreters des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Niegripp
- 6 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. März 2022 - öffentlicher Teil
- 7 Protokollrealisierung
- 8 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 9 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 10 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 11 Beitrittsbeschluss zur Verfügung des Landkreises Jerichower Land zur Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan, zur Konsolidierung und zum Beteiligungsbericht 2022
Vorlage: 050/2022
- 12 Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022
Vorlage: 040/2022
- 13 Kreditaufnahme
Vorlage: 058/2022
- 14 Pilotprojekt "Steigerung der Attraktivität Burg´s als Wohn- und Arbeitsstandort für Berliner Arbeitnehmer" #iloveburg
Vorlage: 014/2022
- 15 Bauleitplanung der Stadt Burg/ 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich südlich des Detershagener Wegs in der Ortschaft Niegripp
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 030/2022
- 16 Bauleitplanung der Stadt Burg/11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich südlich des Detershagener Wegs in der Ortschaft Niegripp
hier: Feststellungsbeschluss
Vorlage: 031/2022
- 17 Aufstellung und Entwicklung eines Baulandkatasters sowie dessen Veröffentlichung für die Stadt Burg inklusive der Ortschaften und Ortsteile
Vorlage: 038/2022/1
- 18 Klimaschutzbericht 2021
Vorlage: 032/2022
- 19 Checkliste "Klimagerechte Bauleitplanung"
Vorlage: 039/2022
- 20 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe eines Bauauftrags Sanierung Sporthalle Burg Süd, Yorkstraße 4, 39288 Burg
Vorlage: 054/2022
- 21 Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtoiletten
Vorlage: 055/2022
- 22 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 23 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 24 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. März 2022 - nicht öffentlicher Teil
- 25 Protokollrealisierung
- 26 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 27 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 28 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 29 Schließen der Sitzung

2. Hinweis der Bundeswehr

Der **Standortübungsplatz BURG** ist **Militärischer Sicherheitsbereich**.

Die Grenzen sind durch Warntafeln und Sperrschranken kenntlich gemacht.

Das **Betreten und/oder Befahren** des Standortübungsplatzes stellt eine Gefahr für Leib und Leben durch Schieß- und Übungsbetrieb dar und ist deshalb **verboten**.

Besonders **Kinder** spielen gerne auf Teilen des Standortübungsplatzes.

Dabei sind sie sich der Gefahr für Leib und Leben beim Betreten oder Befahren des Standortübungsplatzes nicht bewusst. Bei der Berührung oder Mitnahme von Blindgängern oder Munitionsteilen kann es zu lebensgefährlichen Verletzungen kommen.

Eltern und Lehrpersonal der Schulen werden dringend gebeten, auf diese Gefahren hinzuweisen.

Bei Kontrollen des Standortübungsplatzes durch Feldjägerstreifen und /oder des Feldwebels für Standortangelegenheiten werden immer wieder Verstöße gegen das Betretungs- und Befahrungsverbot festgestellt. Diese **Zuwiderhandlungen** werden **verfolgt**.

Die / Der Standortälteste BURG

3. Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG

In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25 – 7018050 – 2021, Gemeinde Burg, Stadt, Gemarkung Burg, Flur 29, Flurstücke 10008 und 1754/530

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Sonderungsbehörde, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340/6503 1000

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 186 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7018050-2021, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **21.04.2022 bis 20.05.2022** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von

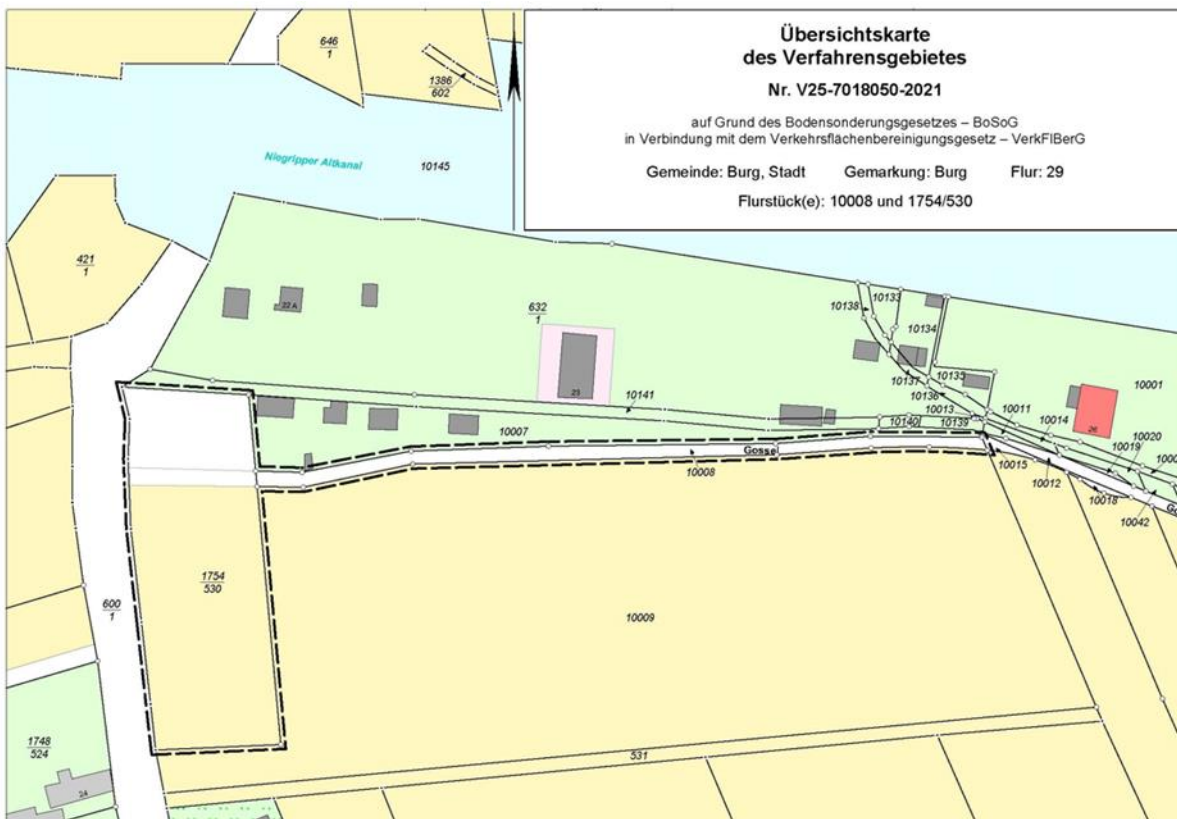
dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



4. Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben - Börde

Mit der 1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren „BAB A14 Samswegen/ Groß Ammensleben“ Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK 7010 vom 21.03.2022 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Meitzendorf,	Flur	2,	Flurstück	14/1
Gemarkung Meitzendorf,	Flur	2,	Flurstück	15

Vorgenannte Flurstücke betreffend, werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(DS)

gez.

Silke Wolff

5. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ in der Stadt Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 03. März 2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 013/2022 den Bebauungsplan Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ in der Stadt Burg als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf- Feuerwehr“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- Errichtung von baulichen Anlagen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, usw. sowie Stellplätze,
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes.

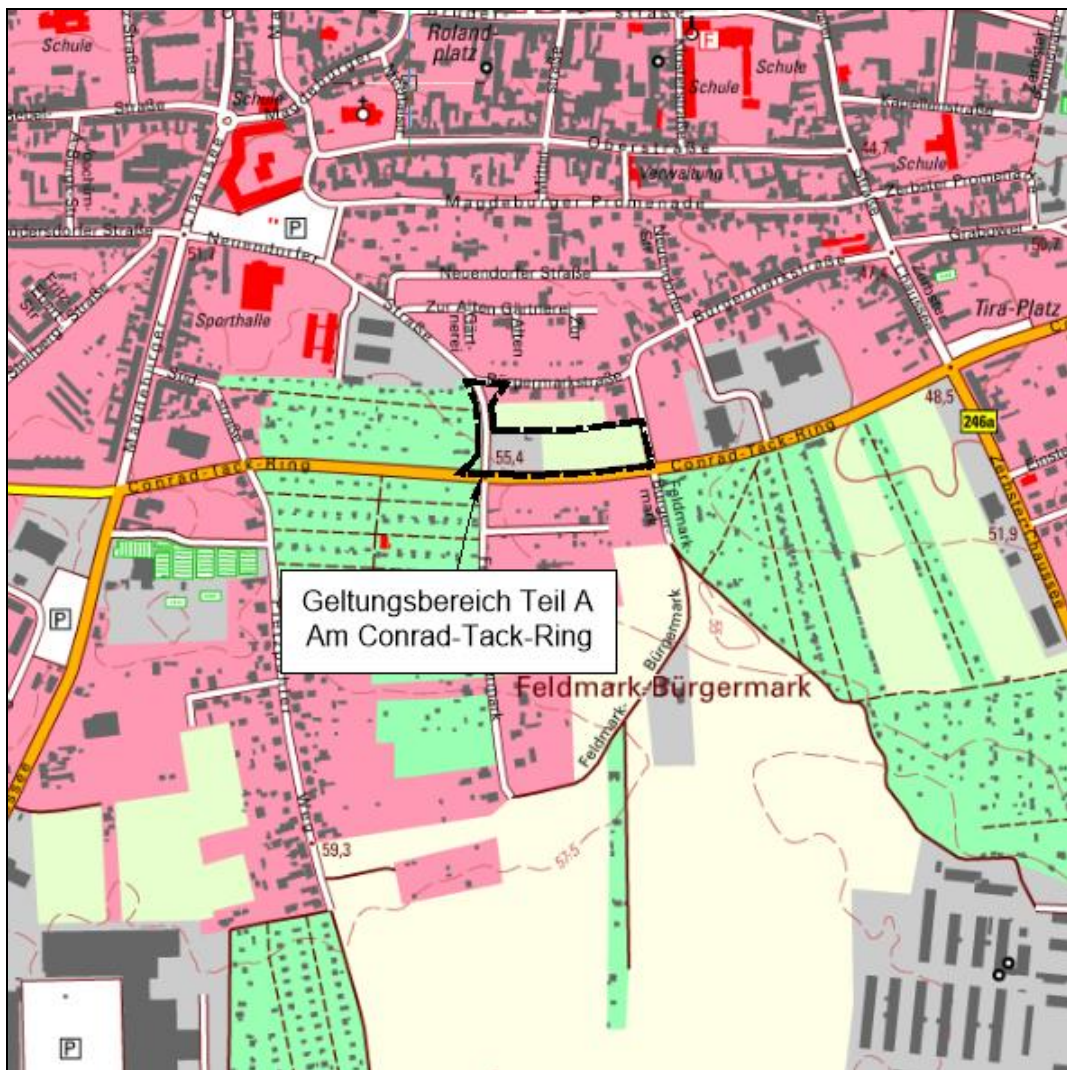


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs Teil A im Planungsgebiet
Am Conrad-Tack-Ring

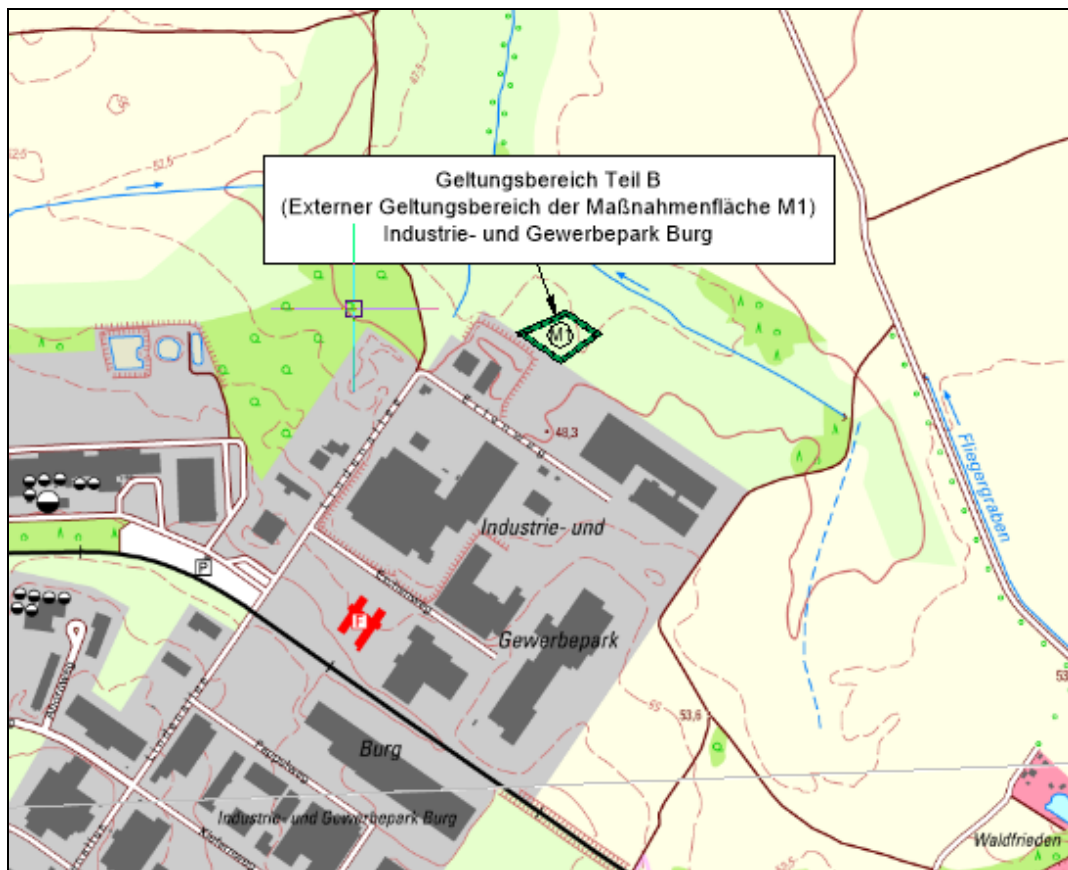


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs Teil B im Industrie- und Gewerbepark Burg (Externer Geltungsbereich der Maßnahmenfläche M1)

Der Bebauungsplan Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ einschl. seiner Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und es kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung hin möglich. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -512 (Frau Gebser) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) zur Verfügung.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 06. APR. 2022

Stark
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

6. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Durchführung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 6. teileräumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 03. März 2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 018/2022 den Entwurf der 6. teileräumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbepark Burg - 1. Bauabschnitt“ und seiner Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichts in der Fassung vom Januar 2022 zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbepark Burg“ – 1. Bauabschnitt verfolgt:

1. Veränderung der aktuellen Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen,
2. die planungsrechtlich weiterhin zu sichernde flächengleiche Auslagerung von aktuell festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nummer 25a BauGB,
3. die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 5 in östlicher Richtung zum Zwecke der Sicherung von Flächen bzw. Teilen davon der Flurstücke 7, 55 und 61 in der Flur 34 der Gemarkung Burg für die erstmalige Herstellung einer öffentlichen Straße als weitere Zufahrt zum Gewerbegrundstück

sowie

4. die redaktionelle Übernahme einer erteilten Befreiung durch den Landkreis Jerichower Erweiterung einer Fabrikationshalle in die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 5 (Anpassung von überbaubarer Grundstücksfläche und nachträgliche Darstellung eines Gewerbegebietes anstelle einer Anpflanzungsmaßnahme bzw. Waldfläche) sowie weitere Korrekturen der tatsächlich ausgeübten Nutzungen

Durch den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 6. teilräumlichen Änderung sind die Flurstücke 55, 138/10, 7, 6, 61, 8, 135/9, 167/5, 172/2, 134/9 und 137/10 in der Flur 34 der Gemarkung Burg betroffen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der EBMA Besitzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zu schließen. Dieser Vertrag wurde am 23.03.2021/24.03.2021 seitens der Stadt Burg mit der zwischenzeitlich neugegründeten NOKERA Grundbesitz Burg GmbH geschlossen und die zu beauftragenden Planungsbüros durch Vertragsschluss seitens der Stadt Burg im April 2021 nach erfolgter Zahlung seitens des Unternehmens mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen beauftragt.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
Stellungnahmen aus frühzeitigem Beteiligungsverfahren	Landkreis Jerichower Land FB Bau, Umwelt, Ordnung vom 21.09.2021	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Hinweis auf Erforderlichkeit der Anpassung des vorliegenden Gutachtens zur Kontingentierung der Lärmemissionen und -immissionen im Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Stadt Burg (BA 1 .- BA 4) vom 1.12.2008 (ECO-Akustik)</p> <p>Hinweis auf die Einhaltung der Vorschriften der 16. BImSchV bezüglich der neuen öffentlichen Straße (Zufahrt zum Betriebsgelände)</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Hinweis bezüglich der inhaltliche Ausgestaltung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten und Pflanzqualitäten, - Verwendung gebietseigener und standortgerechter Arten, - Flächensicherung für die Bereitstellung der Durchführungsflächen
Stellungnahmen aus frühzeitigem Beteiligungsverfahren	Landkreis Jerichower Land FB Bau, Umwelt, Ordnung vom 21.09.2021	<p><u>Untere Forstbehörde:</u> Hinweis auf Ausgleich für inanspruchgenommene Waldfläche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation</p>
Stellungnahmen aus frühzeitigem Beteiligungsverfahren	Landkreis Jerichower Land FB Bau, Umwelt, Ordnung vom 06.09.2021	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Hinweise zur Beseitigung von unbelastetem Niederschlagswasser</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Hinweise zur Durchführung von bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen</p>
Fachgutachten:	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „IGP Burg – 1. Bauabschnitt ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

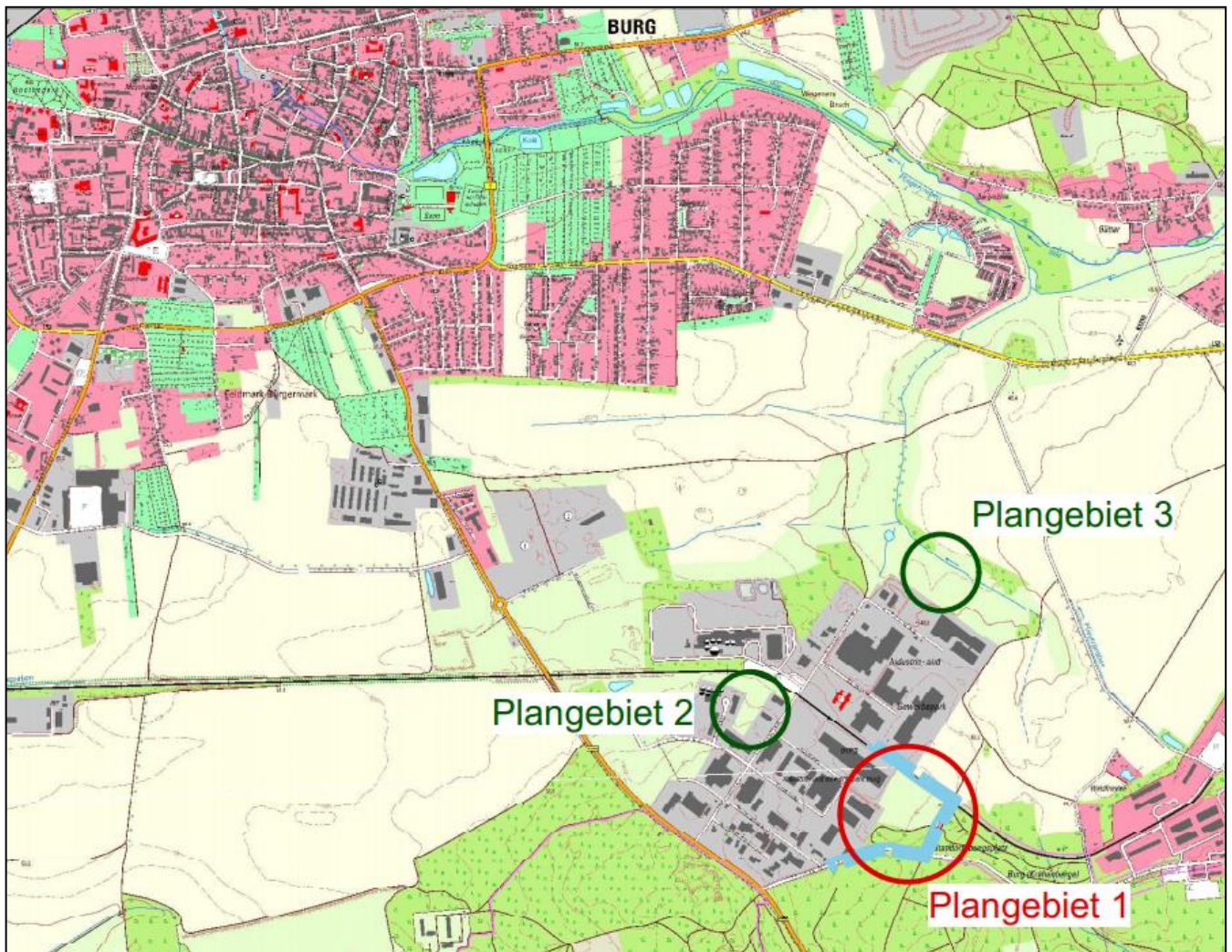


Abbildung der Lage der Planungsgebiete der 6. teileräumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „IGP Burg – 1. Bauabschnitt“

Weitere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen einschließlich der o.g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Januar 2022) liegen in der Zeit vom **19. April 2022 bis zum 25. Mai 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de abgegeben werden.

Postanschrift der Stadt Burg ist In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Burg, 06. APR. 2022

(Siegelabdruck)

Stark
Bürgermeister

7. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Durchführung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 4. Bauabschnitt“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 03. März 2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 008/2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg - 4. Bauabschnitt“ und seiner Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichts in der Fassung vom Januar 2022 zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg“ – 4. Bauabschnitt verfolgt:

- a) Entfall einer bisher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche einschl. der beinhalteten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern,
- b) Entfall von bisher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (auch teilweise).

Für die nach den Buchstabe a) und b) entfallenden zeichnerischen Festsetzungen wird anstelle dieser Festsetzungen eine Industriegebietsfläche (GI) gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO ausgewiesen, gleichzeitig werden die festgesetzten Baugrenzen entsprechend angepasst (z.B. östlich der verlaufenden Hochdruckgasleitung DN 500 bis an die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist sowie im südlichen Bereich beim Pflanzgebot nördlich des Anschlussgleises.)

- c) Anpassung des Verlaufes einer festgesetzten Baugrenze westlich der verlaufenden Hochdruckgasleitung DN 500 bis an die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist.

- d) Anpassung einer textlichen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB für Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung für die Überbauung des vorhandenen Schutzstreifens einer Hochdruckgasleitung DN 500 mit vier Überfahrtsbereichen des Leitungsschutzstreifens für innerbetriebliche Verkehrsflächen entsprechend den technischen Vorgaben des Leitungsbetreibers, durch deren Einhaltung die Hochdruckgasleitung DN 500 geschützt werden soll.

- e) Entfall von bisher gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO festgesetzten Industriegebietsfläche (GI),

Für die nach Buchstabe e) entfallende zeichnerische Festsetzung des Industriegebietes (GI) wird eine neue private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit einer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzenden Fläche für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

- f) Neuordnung einer Fläche für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als Lärmschutzwall.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Unterhaltungsverband Ehle/Ihle vom 13.12.2021	Hinweis auf Einrichtung eines 5 m breiten Bearbeitungsstreifens an Gewässern 2. Ordnung, Hinweise zur erforderlichen schadlosen Abführung von Niederschlagswasser, Einleitung gegebenenfalls mit Drosselung
Fachgutachten:	keine	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	keine	

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „IGP Burg – 4. Bauabschnitt ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

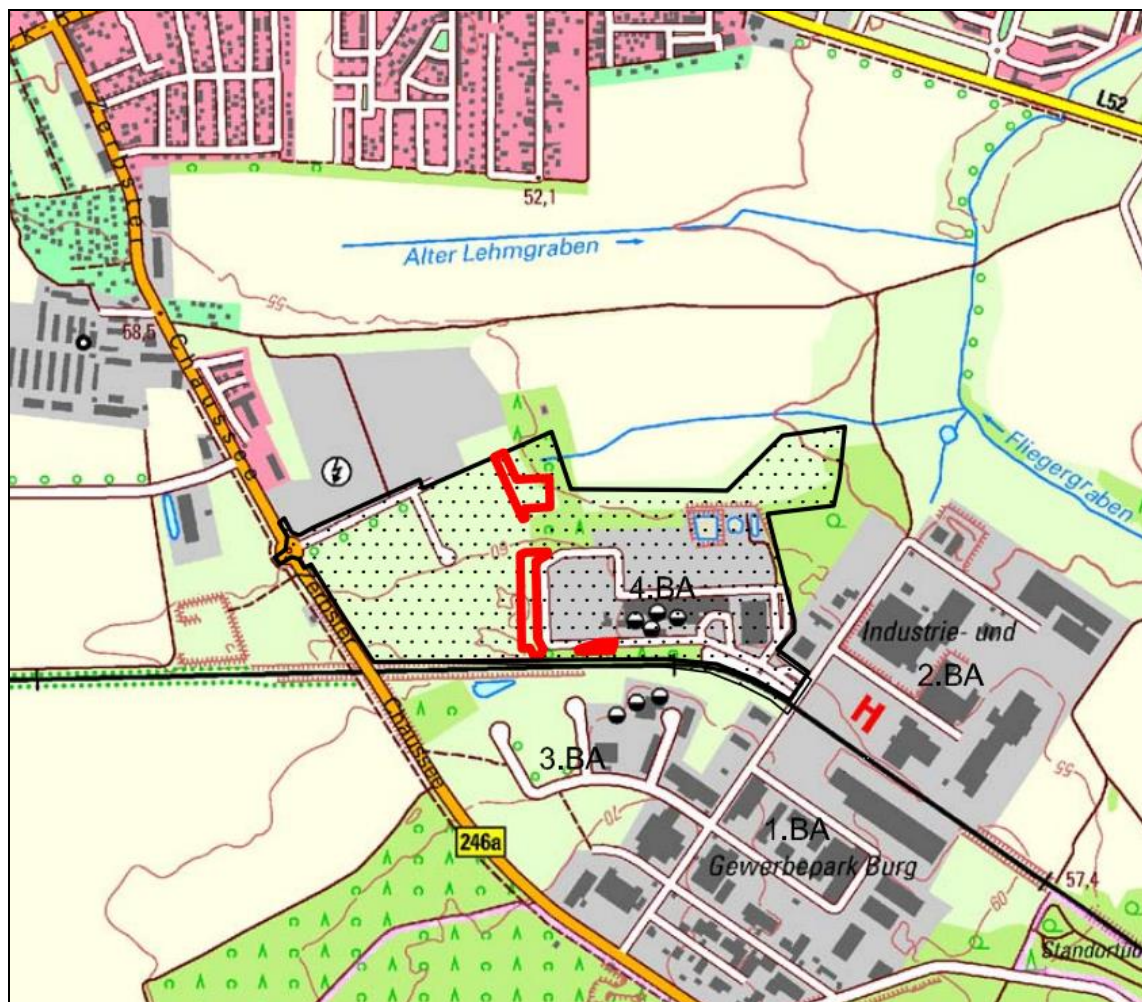


Abbildung der Lage der Planungsgebiete der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „IGP Burg – 4. Bauabschnitt“

Weitere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen einschließlich der o.g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Januar 2022) liegen in der Zeit vom **19. April 2022 bis zum 25. Mai 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de abgegeben werden.

Postanschrift der Stadt Burg ist In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 16.11.2021)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Burg, 06. APR. 2022

(Siegelabdruck)

Stark
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen